OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701516/8/BMa/MG

Datum:
Linz, 25. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A G, R, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.12.2021, GZ: BHGM/921070108478/21, wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) sowie des Epidemiegesetzes (EpiG) jeweils iVm der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-ÖV), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.07.2022, in der die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde

zu Recht:

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses BHGM/921070108478/21:

I. Die Beschwerde wird zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift lautet:
§ 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 iVm § 5 Abs. 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-ÖV), BGBl. II Nr. 278/2021
und die Sanktionsnorm lautet:
§ 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 180 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses BHGM/921070108478/21:

IV. Die Beschwerde wird zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift lautet:
§ 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 5c Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 105/2021 iVm § 5c Abs. 3 und 4 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 17 Abs. 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-ÖV), BGBl. II Nr. 278/2021 und § 17 Abs. 8 Z 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-ÖV), BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 394/2021
und die Sanktionsnorm lautet:
§ 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020.

V. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I und IV.:

1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. und 2. des bekämpften Erkenntnisses wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

1. Datum/Zeit: 20.08.2021, 00:45 Uhr
Ort: B, R,
W - Gastgarten im Innenhof (Objekt N)

Sie haben als Betreiber der Betriebsstätte W in B, R, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, nicht dafür Sorge getragen, dass 100 Lokalgäste beim Betreten des Gastgartens im Innenhof (Objekt N) zum Zweck der Konsumation von Speisen und Getränken einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr vorgewiesen haben, obwohl das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes gemäß 2. COVID-19- Öffnungsverordnung, 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 328/2021 nur unter der Voraussetzung zulässig ist, wenn der Betreiber sicherstellt, dass Kunden die Betriebsstätte nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gem. § 1 Abs. 2 leg. cit. vorweisen.

2. Datum/Zeit: 20.08.2021, 00:45 Uhr
Ort: B, R,
W - Gastgarten im Innenhof (Objekt N)

Sie haben als Betreiber der Betriebsstätte W in B, R, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, nicht dafür Sorge getragen, dass von zumindest 100 Lokalgästen, welche sich länger als 15 Minuten zur Konsumation von Speisen und Getränken im Gastgarten im Innenhof aufgehalten haben, die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Telefonnummer und wenn vorhanden die Emailadresse) erhoben wurden, obwohl gemäß § 17 Abs. 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 328/2021 der Betreiber einer Gastronomiebetriebsstätte nach § 5 leg. cit. verpflichtet ist, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und
Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 8 Abs. 4, § 1, § 3 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 COVID-19-MG i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 1 2. und 3. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 328/2021

2. § 17 Abs. 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 328/2021 iVm §§ 5c, 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 BGBl. Nr. 186/1950 idFBGBl. I Nr. 105/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 900,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 4 COVID-19 Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2021
2. € 500,00	5 Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 105/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 140,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.540,00“

Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.01.2022 vorgelegt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.07.2022. An dieser Verhandlung haben der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In der Verhandlung wurde KontrInsp H-P P zeugenschaftlich einvernommen. Der Bf hat die Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die Strafhöhe eingeschränkt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Weil die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit dem Schuldspruch

auseinanderzusetzen, Gegenstand der Entscheidung ist ausschließlich die Höhe der verhängten Strafen.

3.2. Folgender im Hinblick auf die Verhängung der jeweiligen Strafe entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Anlässlich der Kontrolle am 20.08.2021 um 00:45 Uhr des Gastgartens des Lokals „W“, B, R, im Innenhof des Objektes N wurden zumindest 100 Personen angetroffen.
Bevor regelmäßige Polizeikontrollen stattgefunden haben, wurden von Polizeibeamten zwei Gespräche mit dem Bf geführt in welchen er auf die Einhaltung der Bestimmungen hingewiesen wurde. Auch an anderen Kontrolltagen wurde festgestellt, dass weder Zugangskontrollen noch Registrierung der Gäste im Gastgarten vorgenommen wurden. Ein Kontrollsystem wurde im Betrieb des Bf nicht errichtet.
Zum Kontrollzeitpunkt war der Bf verwaltungsstrafrechtlich absolut unbescholten. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere aus dem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Bad Goisern an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.08.2021 und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Der Bf war in der Verhandlung hinsichtlich des Tatbilds geständig, hinsichtlich der subjektiven Tatseite hat er ausgeführt, es habe nur eine eingeschränkte Zugangskontrolle und eine eingeschränkte Registrierung der Gäste aufgrund von Personalmangel gegeben, ein Kontrollsystem zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften wurde nicht errichtet.

3.4. Das LVwG Oö hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Sowohl der Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Kontrolle des Nachweises der Gäste (über eine geringe epidemiologische Gefahr) als auch der Verpflichtung, die Kontaktdaten der Gäste zu erheben, kam im Tatzeitpunkt, in der epidemiologischen Situation, eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Gastgewerbebetrieben und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es ist hier von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, weil der Bf wiederholt auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen wurde.
Von der belangten Behörde wurde in Anbetracht der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu Recht kein Milderungsgrund, aber auch kein Erschwerungsgrund, bei der Strafbemessung gewertet. Weiters ging die belangte Behörde (mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers) von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten aus.

3.5.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Wer – wie der Beschwerdeführer – als Inhaber einer Gastgewerbebetriebsstätte entgegen den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen bzw. an ihn gerichteten Auflagen nicht dafür Sorge trägt, dass Gäste nur nach Vorweisen eines Nachweises (über eine geringe epidemiologische Gefahr) den Gastgewerbebetrieb betreten und dort verweilen, war im Tatzeitpunkt gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.
Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, unter Berücksichtigung der Anzahl der Gäste und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer diese generell einließ, ohne dass sie ihm einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen mussten, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage), die lediglich ca. 25 Prozent des möglichen Strafrahmens beträgt, als tat- und schuldangemessen.
Das LVwG Oö. ist von vorsätzlichem Handeln des Bf ausgegangen. Denn der Bf wurde wiederholt auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Er hat dennoch kein Kontrollsystem zur Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Vorschriften errichtet.
Das Vorbringen des Bf, Personal, welches er zur 3-G Kontrolle und zur Kontaktdatenerhebung der Gäste einsetzen hätte können, sei ihm nicht zur Verfügung gestanden, sodass Kontrollen nur bei Anwesenheit weniger Gäste möglich waren, nicht jedoch zur späteren Stunde als viele Gäste sein Lokal besuchten, erklärt zwar die Situation des Bf, vermag jedoch sein Verschulden nicht zu schmälern, vielmehr wäre es an ihm gelegen, seinen Betrieb entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten.

3.5.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Erkenntnisses:
Wer – wie der Beschwerdeführer – als Betreiber einer Gastgewerbebetriebsstätte keine Kontaktdaten (Vor- und Familiennamen, Telefonnummer, vorhandene E-Mail-Adresse) seiner Gäste, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Gastgewerbebetrieb aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhob, war im Tatzeitpunkt gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.
Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, unter Berücksichtigung der Anzahl der Gäste und des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer bewusst war, dass er die Kontaktdaten nicht von allen seinen Gästen erhob und auch in diesem Fall von vorsätzlichem Handeln auszugehen war, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 11 Stunden), die ca. 30 Prozent des möglichen Strafrahmens beträgt, ebenfalls als tat- und schuldangemessen. Zu Recht verwies die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis auf die Bedeutung der Kontaktdatenerhebung für die behördliche Kontaktpersonennachverfolgung, um eine Verbreitung von COVID-19 zu verhindern.

3.6. Festgehalten wird, dass die von der belangten Behörde in Spruchpunkt 2. des bekämpften Erkenntnisses verhängte Ersatzfreiheitsstrafe, die in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist, von der belangten Behörde sehr milde bemessen wurde. Die zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Erkenntnisses verhängte Ersatzfreiheitsstrafe begegnet keinen Bedenken.

3.7. Die verhängten Strafen sind aus generalpräventiven Gründen, wegen der immer noch bestehenden Pandemiesituation erforderlich und der Bf soll durch diese zur Einhaltung von normierten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in seinem Gastronomiebetrieb - sofern solche gesetzlich vorgesehen sind - veranlasst werden. Weil der Schuldspruch des bekämpften Erkenntnisses durch Einschränkung der Beschwerde auf die Höhe der

Strafe in Rechtskraft erwachsen war, war eine Spruchkorrektur hinsichtlich des Tatvorwurfs nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf den Tatzeitpunkt (20.8.2021) waren jedoch die Fundstellen der durch die Tat verletzten Bestimmungen der 2. COVID-19-ÖV zu berichtigen und hinsichtlich des COVID-19-MG zu ergänzen. Auch die Fundstellen der Sanktionsnormen des COVID-19-MG (Spruchpunkt 1.) bzw. des EpiG (Spruchpunkt 2.) war im Hinblick auf den Tatzeitpunkt zu berichtigen.

Zu Spruchpunkt II. und V.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründen sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 900 Euro (Spruchpunkt 1. des bekämpften Erkenntnisses) und 500 Euro (Spruchpunkt 2. des bekämpften Erkenntnisses) betragen die vom Bf – zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach gesamt 280 Euro (20 % von 900 Euro + 20 % von 500 Euro).

Zu Spruchpunkt III. und VI.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen der Gesetze und der dazu ergangenen Verordnung beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann